

**S H M P . . . . .**  
**R E C H T S A N W Ä L T E**  
S C H W A R T Z . . .  
H U B E R – M E D E K  
P A L L I T S C H . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

**END**  
Kü-Bs BMK/001-10

**RECHTSGUTACHTEN**  
**Wie muss ein Auskunftsservice ausgestaltet sein,**  
**damit es DSGVO-konform ist?**

erstellt im Auftrag des

Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
(Ansprechpartner: *Herr Wolfgang OTTER, MSc* von der  
Sektion VI – Klima und Energie)

von

*RA Mag. Harald Küchli / RA Mag. Stefanie Bardach*

25.08.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>SACHVERHALT</b> .....	<b>3</b>
1.1.	<b>Klimabonus</b> .....	<b>3</b>
1.2.	<b>Auskunftsservice</b> .....	<b>4</b>
1.3.	<b>DSGVO / DSGVO</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>RECHTSFRAGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>RECHTLICHE BEURTEILUNG</b> .....	<b>5</b>
3.1.	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
3.2.	<b>Ad Rechtsfrage Pkt 2. lit a: Zulässige Datenverarbeitung?</b> .....	<b>5</b>
3.2.1.	Anwendungsbereich .....	5
3.2.2.	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	6
3.2.3.	Zwischenergebnis.....	9
3.3.	<b>Ad Rechtsfrage Pkt 2. lit b: Identifizierung / Authentifizierung</b> .....	<b>9</b>
3.3.1.	Allgemeines .....	9
3.3.2.	Authentifizierung im Rahmen einer <i>Service-Hotline</i> .....	10
3.3.3.	Authentifizierung im Rahmen eines Kontaktformulars .....	11
3.3.4.	Prinzip der Datenminimierung .....	12
3.3.5.	Identifizierungs- bzw Authentifizierungsverfahren beim vom BMK geplanten Auskunftsservice?.....	12
3.3.6.	Zwischenergebnis.....	15
3.4.	<b>Ad Rechtsfrage Pkt 2. lit c Speicherdauer</b> .....	<b>15</b>
3.4.1.	Allgemeines .....	15
3.4.2.	Gesetzliche Regelung im KliBG? .....	15
3.4.3.	Zwischenergebnis.....	16
<b>4.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>16</b>

## 1. SACHVERHALT

### 1.1. Klimabonus

Im Rahmen der Sammelnovelle des „Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I“ (BGBl I 10/2022) wurde ua das „Bundesgesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen“ (BGBl I 10/2022 idF BGBl I 93/2022; „NEHG 2022“) erlassen. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Emissionen von Kohlendioxid einzudämmen. Dies soll insb dadurch erreicht werden, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß von fossilen Energieträgern wie Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas etc „bepreist“ wird: Diese Energieträger dürfen in Zukunft in Österreich nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der jeweilige Handelsteilnehmer dafür Emissionszertifikate erworben hat. Um ein solches Zertifikat zu erwerben, muss der Handelsteilnehmer pro Tonne CO<sub>2</sub>, die der jeweilige Energieträger verursachen wird, den dafür gesetzlich festgelegten Preis entrichten.

Diese CO<sub>2</sub>-Bepreisung trifft nicht nur die Handelsunternehmer, sondern insofern auch die Bevölkerung, als insb Treibstoffe bzw Öl, Gas oder Kohle – und damit: im Wesentlichen das Autofahren und Heizen – teurer werden. Um die daraus entstehenden Nachteile abzumildern, wurde gleichzeitig mit dem NEHG 2022 im „Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus“ (BGBl I 11/2022 idF BGBl I 90/2022; „KliBG“) auch ein „Klimabonus“ als staatliche Förderung geregelt. Dieser soll als Ausgleich für die erhöhten Preise dienen.

Aufgrund der aktuellen Inflation und der dadurch bedingten steigenden Preise wurde die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Juli 2022 auf Oktober 2022 verschoben. Weiters wurde für das Jahr 2022 auch ein „Anti-Teuerungsbonus“ eingeführt. 2022 erhalten anspruchsberechtigte Personen somit einerseits den Klimabonus in Höhe von EUR 250,00 (§ 3 KliBG) und andererseits den Anti-Teuerungsbonus in Höhe von EUR 250,00, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 8 Abs 2 Z 1 KliBG), andernfalls EUR 125,00 (§ 8 Abs 2 Z 2 KliBG). Gemäß § 2 Abs 1 KliBG haben natürliche Personen nur dann einen Anspruch auf die beiden Boni, wenn sie im Kalenderjahr „an zumindest 183 Tagen im Inland mit Hauptwohnsitz gemäß Meldegesetz 1991 ... gemeldet waren“.

Diese zwei Boni sollen auf das im System „FinanzOnline“ bekanntgegebene Konto überwiesen werden. Sind für die anspruchsberechtigte Person keine Kontodaten hinterlegt, sollen die Boni in Form eines Gutscheins *per Post* an die im Melderegister gemeldete Adresse („Meldeadresse“) übermittelt werden.

Für die „Abwicklung der Gewährung des Klimabonus“ ist gemäß § 10 KliBG die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig („BMK“; in der Folge ist damit entweder die Bundesministerin oder das Bundesministerium gemeint).

## 1.2. Auskunftsservice

Das BMK plant nun zur Abwicklung der Gewährung des Klimabonus ein „Auskunftsservice“ einzurichten. Dieses soll als Informationsstelle dienen, der sämtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Klimabonus bzw mit dem Anti-Teuerungsbonus gestellt werden können.

Dieses Auskunftsservice soll über zwei Wege erreichbar sein: Zum einen können potentiell anspruchsberechtigte Personen ab September 2022 ihre Fragen mündlich über eine Telephon-*Hotline* („*Service-Hotline*“) stellen. Zum anderen können sie ihre Fragen aber auch über ein Webformular, das voraussichtlich ab September 2022 auf der *Homepage* [www.klimabonus.gv.at](http://www.klimabonus.gv.at) verfügbar sein wird, schriftlich stellen. Dazu haben die Fragesteller im Formular ihren Vornamen, Nachnamen, ihr Geburtsdatum, eine E-Mail-Adresse und ihre Meldeadresse anzugeben. In einem weiteren Feld können sie ihre Frage formulieren. Über die angegebene E-Mail-Adresse erhält der Fragesteller zeitnah die Antwort des BMK.

Sinn und Zweck dieses Auskunftsservices ist nicht nur, den Fragestellern im Bedarfsfall allgemeine Informationen zu den Boni zu erteilen, sondern auch zu gewährleisten, dass alle anspruchsberechtigten Personen diese Boni tatsächlich erhalten. Dabei kann es allerdings insb dann, wenn die Boni *per* Gutschein ausbezahlt werden, zu Komplikationen kommen: Zwar sind die anspruchsberechtigten Personen verpflichtet, ihren Hauptwohnsitz zu melden. In der Praxis kommt es allerdings häufig vor, dass die Meldeadresse von jener Adresse, an der eine Person tatsächlich aufhältig ist, abweicht. Das BMK rechnet daher damit, dass es insb Fragen/Beschwerden zu den *per* Post übermittelten Gutscheinen erhalten wird (zB man hat keinen Gutschein erhalten oder der Gutschein wurde an die „falsche“ Adresse übermittelt).

Im Falle solcher Fragen soll eine schriftliche oder mündliche Auskunft allerdings erst dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich beim jeweiligen Fragesteller auch tatsächlich um die anspruchsberechtigte Person handelt. Es muss vermieden werden, dass das Auskunftsservice missbräuchlich in Anspruch genommen wird. In diesem Zusammenhang spielen nicht nur datenschutzrechtliche Themen eine Rolle; man befürchtet auch, dass die Boni an nichtberechtigte Personen ausbezahlt werden (weil zB jemand vorgibt, die anspruchsberechtigte Person zu sein, und eine falsche Adresse für die Zustellung des Gutscheins angibt).

### 1.3. DSGVO / DSG

Mit 25.05.2018 ist die „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018“ („DSGVO“) in Kraft getreten. Dieses – als EU-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltende – Regelwerk enthält Vorschriften „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten“ (Art 1 Abs 1 DSGVO). Von ihrem persönlichen Adressatenkreis umfasst sind alle „Verantwortlichen“; darunter ist gemäß Art 4 Z 7 DSGVO jede „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“, zu verstehen.

## 2. RECHTSFRAGEN

Vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts haben Sie uns gebeten, im Rahmen eines Rechtsgutachtens folgende Rechtsfragen zu prüfen:

- a. Welche Daten dürfen im Rahmen eines Auskunftsservices verarbeitet werden?
- b. Wie kann sichergestellt werden, dass die Auskunft tatsächlich (nur) die anspruchsberechtigte Person erreicht?
- c. Wie lange dürfen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden?

## 3. RECHTLICHE BEURTEILUNG

### 3.1. Allgemeines

In Österreich gilt ergänzend zur DSGVO das „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ (BGBl I 165/1999 idF BGBl I 148/2021; „DSG“). Dieses regelt jene datenschutzrechtlichen Bereiche, in denen die DSGVO den einzelnen Mitgliedstaaten einen Regelungsspielraum belässt.

### 3.2. Ad Rechtsfrage Pkt 2. lit a: Zulässige Datenverarbeitung?

#### 3.2.1. Anwendungsbereich

Die DSGVO ist dann anzuwenden, wenn von einem Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Einzelnen:

a. Begriff: „Verantwortlicher“

Gemäß Art 4 Z 7 DSGVO zählen neben natürlichen und juristischen Personen auch Behörden zu den Verantwortlichen, wenn sie über die „Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ entscheiden.

Bei der BMK handelt es sich um eine Behörde; sie ist daher Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

b. Begriff: „Verarbeitung“

Unter dem Begriff „Verarbeitung“ ist gemäß Art 4 Z 2 DSGVO Folgendes zu verstehen:

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

Für die Abwicklung und Auszahlung des Klimabonus und des Anti-Teuerungsbonus sind dem BMK ua der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum sowie die Meldeadresse bekanntzugeben. Die entsprechenden Daten erhält das BMK ua von der Meldebehörde.

Im Rahmen des Auskunftsservice erhält das BMK – sofern die Anfrage schriftlich gestellt wurde – zusätzlich ua eine E-Mail-Adresse bzw bei telefonischen Anfragen zusätzlich eine Telefonnummer, sodass dem Fragesteller geantwortet werden kann. Diese zusätzlichen Daten erhält das BMK direkt von der betreffenden Person.

Gleich, ob die Daten von der Meldebehörde oder vom Fragsteller selbst zur Verfügung gestellt wurden, liegt eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO vor.

3.2.2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn es dafür eine Grundlage gemäß Art 6 DSGVO gibt.

Im gegenständlichen Fall kommt Art 6 lit c DSGVO („gesetzliche Grundlage“) in Frage. Im Einzelnen:

Gemäß Art 6 lit c DSGVO ist eine Datenverarbeitung dann zulässig, wenn sie „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt“. Es muss also eine Grundlage im Unionsrecht bzw im nationalen Recht bestehen.

Welche Daten für den Klimabonus sowie für den Anti-Teuerungsbonus verarbeitet werden dürfen, ist im KliBG geregelt. Im Einzelnen:

- Klimabonus

Gemäß § 5 Abs 1 KliBG dürfen diverse personenbezogenen Daten „zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus“ verarbeitet werden. So ist in § 5 Abs 1 Z 1 KliBG Folgendes geregelt (Hervorhebung hinzugefügt):

„Folgende personenbezogene Daten sind, soweit diese den in Z 1 bis 4 genannten Stellen vorliegen, zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus gemäß § 2 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unentgeltlich elektronisch zu übermitteln:

1. von den Meldebehörden als gemeinsame Verantwortliche (Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, für das Zentrale Melderegister (ZMR) im Wege des Bundesministers für Inneres als deren Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) für die Meldebehörden zu gemeldeten Personen: der (die) Familiennamen(n) und der (die) Vorname(n), Geburtsdatum, Daten betreffend den Hauptwohnsitz einer Person. ...
2. vom Bundesminister für Finanzen: zu den gemäß Z 1 übermittelten verschlüsselten bereichsspezifische Personenkennzeichen Steuern und Abgaben (vbPK-SA) die dazu gehörigen internationalen Kontonummern (IBAN), gemeinsam mit dem Datum der letzten Aktualisierung Kennzeichnungen über deren Verwendung im Bundesministerium für Finanzen und das dazu gehörige Datum der letzten Verwendung im Bundesministerium für Finanzen sowie Daten betreffend die Familienbeihilfe, soweit diese für die Auszahlung des regionalen Klimabonus gemäß § 2 Abs 3 erforderlich sind“.

In Zusammenhang mit dem Klimabonus darf das BMK somit ua den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Meldeadresse und die internationale Kontonummer („IBAN“) verarbeiten. In § 5 Abs 1 Z 3 KliBG ist zusätzlich geregelt, welche Daten vom Sozialministerium zum Nachweis der Mobilitätseinschränkung an das BMK zu übermitteln sind. In § 5 Abs 1 Z 4 KliBG ist schließlich geregelt, welche Daten von der gesetzlichen Pensionsversicherung zu übermitteln sind.

- Anti-Teuerungsbonus

Auf den Anti-Teuerungsbonus kommen grundsätzlich dieselben Regelungen wie für den Klimabonus zur Anwendung, es sei denn für diesen Bonus wurden explizit andere Regelungen getroffen. In § 8 Abs 6 KliBG wurde zwar ebenfalls eine Regelung zur Datenübermittlung geregelt; diese betrifft aber eine Datenübermittlung vom BMK an das Bundesministerium für Finanzen.

Nachdem also keine abweichende Regelung getroffen wurde, kommt beim Anti-Teuerungsbonus daher ebenfalls § 5 Abs 1 KliBG zur Anwendung. Das BMK darf sohin ua den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Meldeadresse und den IBAN verarbeiten.

Die genannten Daten dürfen somit zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung der entsprechenden Boni verarbeitet werden. Damit erfüllt die Verantwortliche – also die BMK – eine ihr obliegende rechtliche Verpflichtung. Von dieser rechtlichen Verpflichtung sind jedenfalls jene Daten erfasst, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind.

Fraglich ist aber, ob dies auch für die im Rahmen des Auskunftsservice zusätzlich erhobenen Daten – wie zB Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc – gilt. Dies ist aus unserer Sicht zu bejahen: „Die DSGVO verlangt ... nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz, vielmehr kann ein Gesetz auch die Grundlage für mehrere Verarbeitungsvorgänge bilden“ (*Jahnel* [Hrsg], Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung [2020] Rz 41 zu Art 6 DSGVO). Nachdem das Auskunftsservice – als Serviceleistung für potentiell anspruchsberechtigte Personen – ebenfalls zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung eingerichtet wird, kann mit guten Gründen argumentiert werden, dass die in diesem Rahmen zusätzlich erworbenen Daten ebenfalls von der genannten rechtlichen Verpflichtung gedeckt sind und daher vom BMK verarbeitet werden dürfen.

Diese Datenverarbeitung muss im Sinne des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO freilich erforderlich sein. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen; eine Datenverarbeitung darf also nur dann erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um der rechtlichen Verpflichtung nachkommen zu können. Das Auskunftsservice wird allein zu dem Zweck eingerichtet, um die Abwicklung und Auszahlung der Boni zu gewährleisten. Aus unserer Sicht ist daher auch das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt.

Dies gilt freilich nur dann, wenn die entsprechenden Daten tatsächlich ausschließlich zu den gesetzlich genannten Zwecken verarbeitet werden. Sollten also personenbezogene Daten beispielsweise an ein Unternehmen (zB Marketingzwecke) oder an ein anderes Bundesministerium weitergeleitet werden, obwohl diese Weiterleitung nicht von der genannten gesetzlichen Grundlage gedeckt ist, wird gegen die DSGVO verstoßen.

Zu beachten ist schließlich auch noch das Prinzip der Datenminimierung. Gemäß Art 5 Abs 1 lit c DSGVO muss die Datenverarbeitung „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. Überschießende Datenverarbeitungen sind mithin verboten.

Anmerkung: Selbst wenn dieser Ansicht nicht gefolgt würde, so erfolgt die Datenübermittlung über die *Service-Hotline* (zB Hinterlassen einer Telefonnummer) oder über das Webformular (zB E-Mail Adresse und/oder Telefonnummer) mit Einwilligung des Fragestellers (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Er hat seine Daten freiwillig zu dem Zweck bekanntgegeben, um eine entsprechende Auskunft zu bekommen. Sicherheitshalber könnte aber aus unserer Sicht beim Webformular eine Datenschutzerklärung aufgenommen werden, in die der Fragesteller einwilligen

kann. Dies könnte zB in Form eines zusätzlichen Feldes – inklusive einer Verlinkung zur Datenschutzerklärung – erfolgen, das der Fragesteller aktiv anklicken muss, wenn er damit einverstanden ist; andernfalls kann er seine Anfrage nicht abschließen – es werden aber auch keine (zusätzlichen) Daten verarbeitet. In der entsprechenden Datenschutzerklärung sollte der Fragesteller insb darüber informiert werden, zu welchem Zweck die Daten (zB „zur Abwicklung und Auszahlung der Boni“) verarbeitet und wie lange diese gespeichert werden.

### 3.2.3. Zwischenergebnis

Als erstes Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten (ua Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Meldeadresse, IBAN) schon von Gesetzes wegen zulässig ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“). Auch zusätzliche Daten wie die E-Mail-Adresse bzw die Telefonnummer, die zum Zweck verarbeitet werden, dass eine anspruchsberechtigte Person eine Anfragebeantwortung hinsichtlich des Klimabonus bzw des Anti-Teuerungsbonus erhält, dürfen aus unserer Sicht erhoben werden. Auch wenn man dieser Rechtsansicht nicht folgte, so wäre die Verarbeitung der zusätzlich erworbenen Daten dennoch zulässig, weil der Fragesteller darin eingewilligt hat – beim Webformular könnte aber sicherheitshalber eine entsprechende Einwilligungserklärung implementiert werden.

## 3.3. Ad Rechtsfrage Pkt 2. lit b: Identifizierung / Authentifizierung

### 3.3.1. Allgemeines

Um eine Person als die berechtigte verifizieren zu können, gibt es ein Identifizierungs- bzw ein Authentifizierungsverfahren. Im Einzelnen:

#### a. Identifizierung

Bei der Identifizierung geht es um die Feststellung der Identität einer Person. Von Gesetzes wegen darf das BMK die personenbezogenen Daten wie den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Meldeadresse und den IBAN verarbeiten. Anhand dieser Daten kann eine Person – sei es schriftlich oder mündlich – identifiziert werden.

#### b. Authentifizierung

Im Rahmen einer Authentifizierung wird verifiziert, dass es sich beim Fragesteller auch tatsächlich um die identifizierte Person handelt. Eine Authentifizierung kann nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein; sie dient auch dazu, Missbrauchshandlungen (zB Förderungsbetrug) hintanzuhalten.



In der Praxis hat sich mittlerweile eine „Zwei-Faktor-Authentifizierung“ etabliert; das bedeutet, dass zwei Faktoren miteinander verbunden werden, um eine Person zu authentifizieren (zB Sicherheits-Token und Pin-Code). Solche Systeme sind nach gängiger Meinung geeignet, um eine Person zu authentifizieren. Eine solche „Zwei-Faktor-Authentifizierung“ kann in Zusammenhang mit dem Auskunftsservice auf folgende Weise ausgestaltet sein:

- Ein Mitarbeiter des BMK kontrolliert (zB per Videotelephonie), ob es sich bei dem Fragesteller auch um die identifizierte Person handelt. Dazu hat der Fragesteller ein Personaldokument (zB Reisepass, Personalausweis) in die Kamera zu halten, um die Daten verifizieren zu können.

Wird ein solches System im BMK eingerichtet, sollte ein Leitfaden erstellt werden, in dem beschrieben wird, wie solche Authentifizierungen *in concreto* durchgeführt werden. Weiters sollte es – entsprechend dokumentierte – Schulungen der Mitarbeiter geben. Ob die Mitarbeiter diesen Leitfaden tatsächlich befolgen, kann beispielsweise anhand von Testanrufen überprüft werden. Die soeben beschriebene Authentifizierung könnte aber auch von einem externen Dienstleister durchgeführt werden (zB [www.idnow.io](http://www.idnow.io)); § 2 der „Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Abwicklung des regionalen Klimabonus“ [BGBl II 229/2022; „KliBAV“] berechtigt sogar ausdrücklich zu einer solchen Heranziehung privater Dienstleister.

- Der Fragesteller könnte aber auch aufgefordert werden, vorab eine Kopie seines Personaldokuments *per* Kontaktformular zu übermitteln (vgl Pkt 3.3.3).

Aus unserer Sicht empfiehlt es sich überdies, dem Fragesteller ein Passwort zuzuweisen bzw ihn selbst eines wählen zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass bei einem allfälligen weiteren Telephonat eine vereinfachte Authentifizierung durchgeführt werden könnte.

### 3.3.3. Authentifizierung im Rahmen eines Kontaktformulars

Eine – über ein Kontaktformular – schriftliche Authentifizierung könnte dahingehend erfolgen, dass der Fragesteller über das Kontaktformular auch eine Kopie seines Personaldokuments hochladen kann. Stimmen die Daten aus dem Kontaktformular mit jenen aus der Ausweiskopie überein, wäre die Authentifizierung abgeschlossen. Über die von ihm im Kontaktformular angegebene E-Mail-Adresse können sodann seine Fragen beantwortet werden.

Das Kontaktformular könnte um ein Feld erweitert werden, in dem ein Fragsteller auch seine Telephonnummer angibt. Dann wäre die Authentifizierung auf schriftlichem Weg erfolgt und seine Anfragen könnten *per* Telefongespräch beantwortet



In diesem Fall muss zumindest eine Identifizierung erfolgen – nur dann kann auch eine personenbezogene Auskunft gegeben werden.

Aus unserer Sicht könnte in diesem Fall die Identifizierung auf folgende Weise durchgeführt werden. Der Fragesteller hat sämtliche dem BMK vorliegende Daten bekanntzugeben – also Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse. Wichtig dabei ist, dass der Fragesteller diese Daten selbst bekanntgibt (zB „Wie lautet Ihre Meldeadresse?“). Wurde vom Finanzamt ua auch die IBAN übermittelt, so könnten hier beispielsweise die letzten vier Ziffern abgefragt werden. Jedes Datum, mit dem das BMK überprüfen kann, ob es sich bei der Person auch um die tatsächlich berechnete handelt, sollte aus unserer Sicht abgefragt werden.

Konnte der Fragesteller sodann erfolgreich identifiziert werden, so darf ihm die entsprechende Auskunft gegeben werden.

Anmerkung: Wurde beispielsweise eine „falsche“ Adresse genannt, so darf der Fragesteller nicht über die im System gespeicherte Adresse informiert werden; andernfalls riskiert man, dass einer nichtberechtigten Person personenbezogene Daten herausgegeben werden. Die betreffende Person hat daher stets von sich aus die Daten – also in diesem Fall: die neue Adresse – zu nennen.

c. Änderung der personenbezogenen Daten

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Änderungen der personenbezogenen Daten. Eine Person möchte beispielsweise im Rahmen eines Gesprächs über die *Service-Hotline* seine IBAN bekanntgeben, sodass die Boni nicht in Form eines Gutscheins übermittelt werden.

In solchen Fällen ist aus unserer Sicht ein Authentifizierungsverfahren durchzuführen. Dies ist nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, sondern ist dies auch im KliBAV gesetzlich verankert. In § 5 KliBAV ist dazu nämlich Folgendes geregelt (Hervorhebungen hinzugefügt):

„(1) Der Anspruch auf den Klimabonus besteht dem Grunde nach nur auf Basis jener Daten, welche durch die gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 KliBG zuständige Stelle an die BMK übermittelt werden. Anpassungen oder Ergänzungen dieser Daten haben bei den jeweils für diese Daten zuständige Stellen zu erfolgen.

(2) Anpassungen oder Ergänzungen von Daten im Sinne des Abs. 1 können für die Auszahlung des Klimabonus nur berücksichtigt werden, wenn diese durch die gemäß § 5 Abs. 1 KliBG zuständige Stelle entsprechend Abs. 1 bereits durchgeführt wurden. Die anspruchsberechtigte Person hat der BMK diesen Umstand durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(3) Auf Veranlassung der jeweils anspruchsberechtigten Person hat die BMK Anpassungen oder Ergänzungen von Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 KliBG, welche dazu dienen, die Auszahlung des Klimabonus durchzuführen, wie insbesondere Kontodaten, vorzunehmen. Die anspruchsberechtigte Per-

son hat die Notwendigkeit der Anpassung oder Ergänzung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Anpassungen oder Ergänzungen von Daten gemäß Abs. 1 bis 3 sind von der BMK zu dokumentieren.

(5) Ist aufgrund von Anpassungen oder Ergänzungen von Daten gemäß Abs. 1 und 2 ein höherer Klimabonus oder ein Klimabonus für frühere Anspruchsjahre auszuzahlen oder eine Rückforderung durchzuführen, hat die BMK innerhalb von acht Wochen ab erfolgter Anpassung oder Ergänzung der Daten die Auszahlung vorzunehmen oder die Rückforderung gemäß § 10 zu veranlassen“.

Grundsätzlich gilt also, dass Änderungen der personenbezogenen Daten von jener „Stelle“ vorzunehmen sind, die dazu berechtigt ist. Wenn sich also beispielsweise eine Adresse geändert hat, so ist eine solche Änderung von der Meldebehörde durchzuführen (§ 5 Abs 1 und Abs 2 KliBAV).

Gemäß § 5 Abs 3 KliBAV kann aber das BMK auf Veranlassung der jeweils anspruchsberechtigten Person auch direkt Anpassungen oder Ergänzungen vornehmen. In der betreffenden Bestimmung werden explizit die „Kontodaten“ genannt. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine demonstrative Aufzählung (*arg „insb“*). Denkbar wäre beispielsweise auch, dass eine Mobilitätseinschränkung (vgl § 3 Abs 3 KliBG) noch nicht im System der BMK berücksichtigt wurde und zum Beweis dafür der Behindertenausweis übermittelt werden soll.

Die Authentifizierung könnte nun auf folgende Weise durchgeführt werden: Gibt beispielsweise eine Person eine IBAN oder eine Änderung des Behindertenstatuts *per Service-Hotline* bekannt, so ist sie aufzufordern, die entsprechenden Unterlagen über das von der BMK zur Verfügung gestellte Webformular hochzuladen. Die ebenfalls über das Webformular eingegebenen Daten wie zB Vorname, Nachname, Telefonnummer etc werden sodann mit den hochgeladenen Dokumenten abgeglichen. Stimmen die Daten überein, konnte der Authentifizierungsprozess erfolgreich abgeschlossen werden und dürfen die entsprechenden Anpassungen oder Änderungen vorgenommen werden.

Gibt der Kunde von vornherein *per Webformular* – also ohne ein vorangegangenes Telefonat über die *Service-Hotline* – eine solche Änderung bekannt, so hat er die entsprechenden Unterlagen sogleich „hochzuladen“. Tut er das nicht, wird er aufgefordert, diese nachzureichen. Liegen sodann sämtliche erforderliche Unterlagen vor und konnte das Authentifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden, so dürfen die entsprechenden Anpassungen oder Änderungen gemäß § 5 Abs 3 KliBAV vorgenommen werden. Eine Änderung der Daten direkt über die *Service-Hotline* ohne entsprechendes Authentifizierungsverfahren ist aus unserer Sicht weder mit der DSGVO noch mit dem KliBG vereinbar.

### 3.3.6. Zwischenergebnis

Als zweites Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass nicht stets eine Identifizierung bzw. Identifizierung und Authentifizierung durchzuführen ist. Entscheidend ist, welche Auskünfte konkret erteilt werden. Werden also allgemeine Informationen erteilt (zB Anspruchsvoraussetzungen), so muss kein Identifizierungsverfahren durchgeführt werden. Werden hingegen personenbezogene Informationen erteilt (zB ob eine bestimmte Person Anspruch auf Auszahlung der Boni hat), so ist zumindest ein Identifizierungsverfahren durchzuführen. Sollen personenbezogene Daten geändert werden (zB IBAN) so ist nicht nur eine Identifizierung, sondern auch eine Authentifizierung durchzuführen. Eine solche Authentifizierung kann im gegenständlichen Fall so erfolgen, dass eine bestimmte Person ihre Ausweiskopie über das vom BMK eingerichtete Webformular übermittelt.

## 3.4. Ad Rechtsfrage Pkt 2. lit c Speicherdauer

### 3.4.1. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs 1 lit e DSGVO dürfen Daten nur solange gespeichert werden, solange die Speicherung für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist. Im Erwägungsgrund 39 wird dazu ausgeführt, dass die „Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß“ beschränkt sein muss. In einem Umkehrschluss ergibt sich daraus Folgendes: Ist der Zweck für die Datenverarbeitung weggefallen, so sind die verarbeiteten Daten grundsätzlich zu löschen.

Eine Ausnahme davon besteht, wenn der Gesetzgeber im entsprechenden Materiengesetz etwas anderes geregelt hat. So sind gemäß § 132 Abs 1 „Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben“ (BGBl 194/1961 idF BGBl I 108/2022; „BAO“) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege aufzubewahren – nach der BAO besteht daher sogar eine Aufbewahrungspflicht.

### 3.4.2. Gesetzliche Regelung im KliBG?

Im KliBG wurde ebenfalls eine – von der DSGVO abweichende – Regelung getroffen. So ist in § 5 Abs 2 KliBG Folgendes geregelt (Hervorhebung hinzugefügt):

„Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist berechtigt, die in Abs. 1 angeführten personenbezogenen Daten für die Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus gemäß § 2 zu verarbeiten. Personenbezogene Daten sind spätestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz zuletzt bezogen wurde, zu löschen“.

Danach hat das BMK spätestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Klimabonus zuletzt bezogen wurde, die in § 5 Abs 1 KliBG angeführten Daten zu löschen.

Im Gegensatz zur BAO ist daher keine Aufbewahrungspflicht geregelt, sondern kann das BMK die betreffenden Daten für die gesetzlich festgeschriebene Dauer aufbewahren. Das BMK kann die Daten daher auch früher löschen, wenn sie nicht mehr für die Abwicklung und Auszahlung des Klimabonus im betreffenden Jahr benötigt werden.

In Zusammenhang mit dem Anti-Teuerungsbonus gibt es keine abweichende Regelung – es ist daher § 5 Abs 2 KliBG anzuwenden. Das BMK hat daher auch im Rahmen des Anti-Teuerungsbonus die entsprechenden personenbezogenen Daten spätestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bonus zuletzt bezogen wurde, zu löschen. Auch hier gilt: Die Daten können bereits früher gelöscht werden, wenn sie für die Abwicklung und Auszahlung der Boni nicht mehr erforderlich sind.

Unseres Erachtens sollte der Anspruchsberechtigte aber im Rahmen einer Datenschutzerklärung darüber aufgeklärt werden, wie lange die Daten tatsächlich gespeichert werden. Eine entsprechende Formulierung könnte folgendermaßen lauten: „Die personenbezogenen Daten werden spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Einzelfalls gelöscht.“

### 3.4.3. Zwischenergebnis

Als drittes Zwischenergebnis ist sohin festzuhalten, dass das BMK die personenbezogenen Daten spätestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Boni zuletzt bezogen wurden, löschen muss. Eine Löschung der Daten kann daher auch schon vor dieser Frist erfolgen. Damit die Anspruchsberechtigten aber entsprechend aufgeklärt sind, wäre es aus unserer Sicht ratsam, wenn sie über die Speicherdauer – im Rahmen einer Datenschutzerklärung – informiert werden.

## 4. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorstehenden Ausführungen können mithin folgendermaßen zusammengefasst werden:

- a. Das BMK plant, im September 2022 ein Auskunftsservice einzurichten, über das potentiell anspruchsberechtigte Personen Anfragen zu Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus stellen können. Dieses Auskunftsservice soll zum einen über eine *Service-Hotline*, zum anderen über ein auf der *Homepage* des BMK eingerichtetes Kontaktformular erreichbar sein. Damit die beiden Boni ausbezahlt werden können, werden diverse personenbezogene Daten verarbeitet.

- b. Aufgrund des KLiBG (§ 5 Abs 1 Z 1 und § 8 Abs 6 KLiBG) dürfen ua der vollständige Name, das Geburtsdatum, die Meldeadresse und der IBAN verarbeitet werden. Zusätzliche Daten, wie zB E-Mail-Adresse und Telefonnummer bzw die Daten aus einer Kopie des Personaldokuments, dürfen ebenfalls verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag des KLiBG erfüllen zu können.
- c. Fraglich ist nun, welche Schritte gesetzt werden müssen, um einer Person eine Auskunft erteilen zu dürfen. Es stellt sich also konkret die Frage, ob das BMK eine potentiell anspruchsberechtigte Person lediglich identifizieren (Feststellung der Identität) oder auch authentifizieren muss (Verifizierung der Identität)?
- d. Die Frage, ob ein Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren durchgeführt werden muss, hängt insb davon ab, welche Auskunft konkret erteilt werden soll.
- e. Das BMK geht davon aus, dass es drei Kategorien von Anfragen geben wird: „Allgemeine Anfragen“, „Personenbezogene Anfragen“ und „Änderung der personenbezogenen Daten“. Abhängig davon welche Anfrage gestellt wird, ist entweder keine Identifizierung oder ist eine Identifizierung bzw ist eine Identifizierung und Authentifizierung erforderlich. Im Einzelnen:
- Allgemeine Anfragen: Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Um eine entsprechende Auskunft geben zu können, ist daher keine Identifizierung erforderlich.
  - Personenbezogene Anfragen: Soll einer bestimmten Person eine sie betreffende Auskunft gegeben werden, so ist eine Identifizierung erforderlich. Bei einer solchen Identifizierung sind der Vorname, Nachname, Geburtsdatum und die Meldeadresse abzufragen. Liegt dem BMK überdies auch der IBAN vor, so kann dieser (zB nur die letzten vier Stellen) ebenfalls im Identifizierungsprozess abgefragt werden. Diese Daten sind dabei aber stets vom Fragesteller selbst zu nennen (Vermeidung von Fragen wie zB „Ist Ihr Geburtstag am 01.01.1980?“).
  - Änderung von personenbezogenen Daten: Sollen Anpassungen oder Ergänzungen von personenbezogenen Daten durchgeführt werden (zB Bekanntgabe einer IBAN), so ist eine Identifizierung und Authentifizierung durchzuführen. Eine Authentifizierung kann auf folgende Weise erfolgen: Eine Person hat über das vom BMK eingerichtete Webformular zum einen ihre Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum etc) bekanntzugeben und zusätzlich die entsprechenden Dokumente „hochzuladen“ (Ausweiskopie und zusätzlich Kopie der Bankomatkarte oder des Behindertenausweises). Das BMK prüft sodann, ob es sich bei der betreffenden Person tatsächlich auch um diese handelt. Konnte dieser Authentifizierungsvorgang erfolgreich abgeschlossen werden,

so können die gewünschten Anpassungen bzw Ergänzungen im System vorgenommen werden. Anpassungen bzw Ergänzungen über die *Service-Hotline* ohne Authentifizierung ist aus unserer Sicht weder mit der DSGVO noch mit dem KLiBG vereinbar.

- f. Die vom BMK vorliegenden personenbezogenen Daten sind spätestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Boni zuletzt bezogen wurden, zu löschen. Das BMK kann daher innerhalb dieses Zeitraums jederzeit die entsprechenden Daten löschen, sofern sie diese nicht mehr für die Abwicklung und Auszahlung der Boni benötigt. Über die Speicherdauer sollten aus unserer Sicht die Anspruchsberechtigten in Form einer Datenschutzerklärung informiert werden.

*Harald Küchli / Stefanie Bardach*